

Entscheidung des Monats Februar 2025

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.01.2025 – 2 ORbs 320 SsBs 725/24 (AG Heidelberg)

I. Amtliche Leitsätze

1. Bei der Einreichung eines Dokuments im elektronischen Rechtsverkehr kann zwischen dem Eingang des Dokuments bei der Einrichtung gemäß § 32a Abs. 5 Satz 1 StPO – hier: Intermediär der baden-württembergischen Justiz – und dem Eingang bei dem eigentlichen Empfänger – hier: Amtsgericht – eine nicht näher bestimmbare Zeitspanne liegen.
2. Um eine rechtzeitige Kenntnisnahme zu gewährleisten, kann einem Beteiligten deshalb in eilbedürftigen Fällen die Einreichung auf anderem Weg – hier: Telefax – aufgegeben werden.

II. Sachverhalt

Mit Bußgeldbescheid des Regierungspräsidiums aus März 2022 war gegen den Betroffenen („B“) wegen vorsätzlicher Überschreitung der Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 71 km/h ein Bußgeld von 1.400 € und ein dreimonatiges Fahrverbot unter Anwendung der Vier-Monats-Regelung gemäß § 25 Abs. 2a StVG festgesetzt worden. Nachdem das Verfahren nach Einspruch des B hin am 13.06.2023 beim *Amtsgericht Heidelberg* („AG“) eingegangen war, bestimmte dieses zunächst am 27.09.2023 Termin für die Hauptverhandlung auf den 20.10.2023, der jedoch wegen Verhinderung des Verteidigers aufgehoben wurde. Die sodann mit Verfügung vom 02.02.2024 auf den 25.03.2024 anberaumte Hauptverhandlung konnte nicht durchgeführt werden, da die Beteiligten hierzu nicht geladen worden waren. Der daraufhin bestimmte Hauptverhandlungstermin vom 08.04.2024 musste wegen erneuter Verhinderung des Verteidigers aufgehoben werden. Schließlich wurde die Hauptverhandlung mit Verfügung vom 07.05.2024 auf den 28.05.2024, 9:00 Uhr anberaumt.

Mit Schriftsatz vom 23.05.2024 monierte der Verteidiger, dass über seine Anträge auf Terminverlegung und Akteneinsicht noch nicht entschieden worden sei, woraufhin ihm am 24.05.2024 mitgeteilt wurde, dass diese Anträge nicht vorlägen. Am 26.05.2024 lehnte B die zuständige Richterin („R1“) wegen Besorgnis der Befangenheit ab, die er aus der Nichtbescheidung der gestellten Anträge ableitete.

Dabei wurde unter Vorlage des Übertragungsprotokolls – erstmals – vorgetragen, dass die Anträge in einem Schriftsatz vom 12.05.2024 enthalten gewesen seien, der dem AG am 13.05.2024 mittels beA übermittelt worden sei. Die dienstliche Stellungnahme von R1 vom 27.05.2024, in dem diese nochmals betonte, dass ihr der Schriftsatz vom 12.05.2024 nicht vorliege, wurde auf Anordnung der weiteren Richterin („R2“) am 27.05.2024 um 12:35 Uhr der Kanzlei des Verteidigers per Telefax mit dem Zusatz „Bitte um sofortige Vorlage, notfalls an den Vertreter“ übermittelt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme „per Fax“ bis 14:30 Uhr am selben Tag gegeben, „um vor dem morgen anberaumten Hauptverhandlungstermin entscheiden zu können“. In einem Aktenvermerk ist festgehalten, dass bis 14:36 Uhr keine Stellungnahme einging. Daraufhin erging der von R2 gefasste Beschluss vom 27.05.2024, mit dem die Ablehnung von R1 wegen Besorgnis der Befangenheit als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Mit weiterem Verteidigerschriftsatz vom 27.05.2024, der im elektronischen Rechtsverkehr mittels beA übermittelt wurde, lehnte B auch R2 wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Im Deckblatt „Eingang aus dem elektronischen Rechtsverkehr“ ist als Eingangszeitpunkt der 27.05.2024 14:26:15 Uhr festgehalten, wohingegen der Transfervermerk am 27.05.2024 um 15:01:37 Uhr erstellt wurde.

Ein weiteres, am 28.05.2025 kurz vor Beginn des Hauptverhandlungstermins angebrachtes, Ablehnungsgesuch gegen R1 wies diese mit Beschluss vom 28.05.2024 als unzulässig zurück. Nachdem sich in der Folge zunächst der zur Hauptverhandlung erschienene Verteidiger und dann auch B aus der Hauptverhandlung entfernt hatten, wurde mit dem angefochtenen Urteil der Einspruch des B gegen den Bußgeldbescheid verworfen.

Mit der Rechtsbeschwerde wird ein mehrfaches Vorliegen des absoluten Revisionsgrundes gemäß § 338 Nr. 3 StPO geltend gemacht, weil nach der Auffassung des B sämtliche Ablehnungsgesuche zu Unrecht verworfen wurden.

III. Entscheidungsgründe

Während die Beanstandung hinsichtlich der Ablehnungsgesuche vom 26.05.2024 und vom 27.05.2024 als unbegründet verworfen wurde, hat sie hinsichtlich des Ablehnungsgesuchs vom 28.05.2024 Erfolg.

1. Ob ein Ablehnungsgesuch zu Unrecht verworfen worden ist, beurteilt das Rechtsbeschwerdegericht nach Beschwerdegrundsätzen, so dass es nicht auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch beschränkt ist, sondern eine eigene Entscheidung hierüber trifft.

2. Es hat dabei aber nicht nur darüber zu entscheiden, ob die vorgebrachten Gründe die Besorgnis der Befangenheit begründen, sondern in die Prüfung ist auch einzubeziehen, ob der entscheidende Richter zurecht seine Zuständigkeit angenommen hat. Da es insoweit um die Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) geht, ist der absolute Revisionsgrund aber nur gegeben, wenn der entscheidende Richter seine Zuständigkeit willkürlich bejaht.

Ein die Besorgnis der Befangenheit begründendes Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

2. Das am 26.05.2024 angebrachte Ablehnungsgesuch gegen R1 sei danach jedenfalls unbegründet.
 - a) Dass R1 bis zur Anbringung des Gesuchs nicht über die im Verteidigerschriftsatz vom 12.05.2024 gestellten Anträge entschieden hatte, sei aus der maßgeblichen Sicht eines verständigen Ablehnenden nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Richterin zu begründen. Mit der – nach Aktenlage wahrheitsgemäßen – Mitteilung am 24.05.2024, dass ihr dieser Schriftsatz nicht vorliege, sei ein sachlicher Grund für ihre Untätigkeit bis dahin dargetan. Nachdem der Verteidiger weder im Erinnerungsschreiben vom 23.05.2024 noch anderweitig einen Grund für seinen Antrag auf Terminverlegung genannt hatte, sei ihr ohne Kenntnis des Schriftsatzes vom 12.05.2024 eine dahingehende sachgerechte Bescheidung auch nicht möglich gewesen.

Dass sie eine Entscheidung vor diesem Hintergrund auch über das mit dem Erinnerungsschreiben bekanntgewordene Akteneinsichtsbegehren zunächst zurückstellte, lasse danach auch aus Sicht von außen nicht auf sachfremde Erwägungen schließen, zumal nach dem Hinweis vom 24.05.2024 von einem an der Sache interessierten Antragsteller naheliegend ein umgehendes Nachreichen der Begründung der Anträge zu erwarten war. B verkenne zudem, dass er erstmals mit dem Ablehnungsgesuch Zeitpunkt und Art der Übermittlung des Schriftsatzes vom 12.05.2024 mitteilte, wodurch erst erkennbar wurde, dass der Schriftsatz im Verantwortungsbereich der Justiz verloren gegangen war und die für eine erfolgversprechende Suche erforderlichen Ansatzpunkte geliefert wurden.

- b) Das Ablehnungsgesuch habe auch nicht deshalb Erfolg, weil die das Ablehnungsgesuch vom 26.05.2024 verwerfende R2 willkürlich ihre Zuständigkeit hierfür angenommen hat.
- aa) R2 war nach dem Geschäftsverteilungsplan des AG für das Jahr 2024 zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen.

Der Geschäftsverteilungsplan enthält dazu folgende Regelungen:

„Im Abschnitt VIII „Allgemeine Regelungen“ ist unter C 1 „Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten“ bestimmt: „Zur Entscheidung über eine Ablehnung der Richter der Abteilungen 1-19 und 27 ist der Richter der Abteilung zuständig, der dem Vertreter des abgelehnten Richters in der numerischen Bezeichnung der Abteilung nachfolgt. Sollte dies der Richter selbst sein, der für befangen erklärt wurde, oder ist der nach Satz 1 zuständige Richter verhindert, entscheidet der Stellvertreter bzw. der weitere Stellvertreter des nach Satz 1 zuständigen Richters. [...] Ist ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wurde er mit Erfolg abgelehnt oder wurde ein Richter nach einer Selbstanzeige vom Verfahren entbunden, so sind die betreffenden Verfahren von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter zu erledigen.“

Als Vertreter der Abteilung 3, in deren Zuständigkeit das Verfahren fiel, war unter II E 4 der/die Richter/in der Abteilung 8a bestimmt, der nach dem Geschäftsverteilungsplan die Abteilung 9 numerisch nachfolgt. Diese Abteilung war nach der Regelung unter II D 3 mit R2 besetzt.

Dahingestellt bleiben könne, ob – wie dies vom B angenommen wird – die unter VIII C 1 getroffene Regelung dadurch motiviert war, dass die Entscheidung über Befangenheitsgesuche nicht von dem Richter getroffen werden sollte, der bei einer Berechtigung des Gesuchs zur Entscheidung in der Hauptsache berufen ist. Denn dies hat in der getroffenen Regelung keinen Niederschlag gefunden, so dass es bei der ihrem Inhalt nach eindeutigen Regelung verbleibt, auch wenn dies im vorliegenden Fall wegen der personenidentischen Besetzung der Abteilungen 3 und 8a zur Folge hatte, dass R2 bei erfolgreicher Ablehnung von R1 auch zur Entscheidung in der Hauptsache berufen gewesen wäre.

- bb) Auch das am Nachmittag des 27.05.2024 angebrachte Ablehnungsgesuch gegen R2 ändere nichts an der rechtlichen Beurteilung.

Zwar sei diese mit dem insoweit allein maßgeblichen Eingang des Ablehnungsgesuchs am 27.05.2024 um 14:26:15 Uhr – damit ist nach einer vom Senat eingeholten Auskunft der Eingang auf dem sogenannten Intermediär der baden-württembergischen Justiz bezeichnet – objektiv nicht mehr zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gegen R1 berufen, solange nicht über das gegen sie selbst gerichtete Ablehnungsgesuch entschieden war.

R2 habe ihre Zuständigkeit aber nicht willkürlich bejaht. Insofern gewinnt Bedeutung, dass nach der vom Senat (...) eingeholten Auskunft das AG erst mit dem im Transfervermerk bezeichneten späteren Zeitpunkt Kenntnis vom Eingang des das weitere Ablehnungsgesuch enthaltenden Schriftsatzes nehmen und auf diesen zugreifen konnte. Zudem sei zu berücksichtigen, dass in der Verfügung vom 27.05.2024, mit der die Frist zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung von R1 bestimmt worden war, ausdrücklich die Einreichung einer etwaigen Stellungnahme mittels Telefax erbeten worden war. Nach alledem sei davon auszugehen, dass die Unkenntnis von R2 von dem gegen sie gerichteten Ablehnungsgesuch nicht auf Pflichtwidrigkeit beruhte, als sie – als nach dem Geschäftsverteilungsplan originär zuständige Richterin – über das Ablehnungsgesuch gegen R1 entschied.

- cc) Im Übrigen wäre das Ablehnungsgesuch gegen R2 auch unbegründet.

Die objektiv kurze Frist zur Stellungnahme am 27.05.2024 sei bereits in dem fristsetzenden Schreiben begründet worden. Diese Begründung war im Hinblick auf den Zeitablauf auch nachvollziehbar und sachgerecht. Auch sonst seien keine Umstände ersichtlich, die aus Sicht eines verständigen Betroffenen die Besorgnis einer durch sachfremde Erwägungen bestimmten Vorgehensweise begründeten. Bereits am 24.05.2024 sei seitens des AG darauf hingewiesen worden, dass der Verteidigerschriftsatz vom 12.05.2024, in dem bis dahin allein die urlaubsbedingte Abwesenheit des Verteidigers am Tag der anberaumten Hauptverhandlung mitgeteilt worden war, bei Gericht nicht vorlag.

Es fehle daher an jeglichem Anhaltspunkt für die Annahme, R2 habe von diesem Umstand Kenntnis gehabt bzw. damit gerechnet und dies bewusst dazu ausgenutzt, das Recht des B auf rechtliches Gehör leer laufen zu lassen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem auf dem gerichtlichen Schreiben vom 27.05.2024 angebrachten Zusatz, mit dem bei verständiger Würdigung nur sichergestellt werden sollte, dass eine etwaige erforderliche Weitergabe innerhalb der Kanzlei des Verteidigers als Voraussetzung für eine Kenntnisnahme durch diesen erfolgt.

3. Dagegen greife die an die Zurückweisung des am Morgen des 28.05.2024 angebrachten Ablehnungsantrags gegen R1 anknüpfende Beanstandung durch.
 - a) Die dazu erforderliche Verfahrensrüge sei in einer den Anforderungen der §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügenden Weise ausgeführt, weil alle für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Umstände in der Rechtsbeschwerdebegründung mitgeteilt werden.
 - b) Die Rüge sei auch begründet, weil das Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen wurde.

Soweit in dem das Gesuch zurückweisenden Beschluss eine Prozessverschleppungsabsicht angenommen wurde, die gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO der abgelehnten Richterin erlaubte, selbst über das Gesuch zu entscheiden, werde dies von der Beschlussbegründung nicht getragen. Auch sonst fehlt es an zureichend verlässlichen Anhaltspunkten dafür. Wenn dazu in den Beschlussgründen darauf abgestellt wird, dass die zur Begründung des Gesuchs angebrachten Umstände dem Betroffenen bereits bei Stellung des Ablehnungsantrags vom 26.05.2024 bekannt gewesen seien und mit diesem hätten geltend gemacht werden können, gehe dies in mehrfacher Hinsicht fehl.

Zum einen würde bei einem außerhalb der Hauptverhandlung gestellten Ablehnungsantrag die zeitlichen Beschränkungen des § 25 Abs. 1 StPO nicht gelten, weshalb eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Geltendmachung aller bekannter Ablehnungsgründe gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 StPO hierbei nicht besteht.

Zum anderen sei dabei verkannt worden, dass das Ablehnungsgesuch auch auf die nach der Entscheidung über das erste Ablehnungsgesuch fortdauernde Untätigkeit der abgelehnten Richterin im Hinblick auf die mit dem Schriftsatz vom 12.05.2024 gestellten Anträge gestützt wurde.

Vor diesem Hintergrund sei auch die wiederholte Stellung von Befangenheitsanträgen durch den Betroffenen nicht geeignet, die von § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO geforderte offensichtliche Verschleppungsabsicht zu belegen.

Die geltend gemachte Untätigkeit der R1 in Bezug auf den Verteidigerschriftsatz und die darin gestellten Anträge vom 12.05.2024 sei r auch nicht aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet.

Ist danach das Ablehnungsgesuch vom 28.5.2024 mit Unrecht verworfen worden, liege der absolute Revisionsgrund nach §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 338 Nr. 3 StPO vor, was zur Aufhebung des angefochtenen Urteils zwingt (§§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 353 StPO).

Mangels der dafür erforderlichen Feststellungen scheidet eine eigene Sachentscheidung des Senats aus, weshalb die Sache zurückzuverweisen ist. Zur Gewährleistung einer unbelasteten Verhandlungsführung hält es der Senat dabei für angezeigt, die Sache nicht an die Vorderrichterin zurückzuverweisen. Er hat deshalb von der durch § 79 Abs. 6 OWiG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Sache an die nach der Vertretungsregelung im aktuellen Geschäftsverteilungsplan des AG nächstberufene Abteilung zurückzuverweisen, die nicht mit der Vorderrichterin besetzt ist.

IV. Verteidigungsrelevanz

Die Entscheidung belegt in schöner Deutlichkeit die Tücken, die mit der elektronischen Kommunikation mit Behörden und Gerichten per beA verbunden sein können.

Festzuhalten ist dreierlei:

1. Der Umstand, dass per beA versendete Schriftstücke wochenlang – wo auch immer – in der Strafjustiz auf Weiterleitung warten, ist ein offenkundiger Missstand. Dem Verteidiger ist hierfür kein Vorwurf zu machen. Er darf darauf vertrauen, dass die entsprechende Kommunikation ihren Empfänger – oder im entschiedenen Fall: Ihre Empfängerin – erreicht.
2. Dass die Empfängerin (R1) am 24.05.2024 mitteilte, das Schriftstück habe sie nicht erreicht, ist gut. Dass und warum ihr ein Nachfassen in der Sphäre der Strafjustiz nicht möglich gewesen wäre, ist hingegen schwer nachvollziehbar.

Daraus den Gedanken zu entwickeln, dass „von einem an der Sache interessierten Antragsteller naheliegend ein umgehendes Nachreichen der Begründung der Anträge zu erwarten war“, ist – vorsichtig formuliert – nicht gerade naheliegend.

3. Vollkommen normal ist aus Sicht des *OLG Karlsruhe* hingegen, wenn die weitere Richterin am 27.05.2024 um 12:35 Uhr ein Schreiben an die Kanzlei des Verteidigers per Telefax mit dem Zusatz „Bitte um sofortige Vorlage, notfalls an den Vertreter“ übermittelt und darin die Möglichkeit zur Stellungnahme „per Fax“ bis 14:30 Uhr am selben Tag gibt.
 - a. Das Setzen einer nicht einmal 2 Stunden währenden Frist ist schon für sich vollkommen unangemessen und verkennt, dass es keine Pflicht für Verteidiger gibt, rund um die Uhr vor ihrem Faxgerät zu sitzen (oder Vertreter hierfür in Anspruch zu nehmen), um derartige Begehren umgehend zu bearbeiten. Gerade in Zeiten des sog. Home-Office sind derartige Kommunikationswege allenfalls sinnvoll, wenn sie zwischen den Beteiligten abgestimmt sind.
 - b. Gleiches gilt für die Bitte, per Fax zu antworten. Daraus ist keinesfalls – wie das *OLG Karlsruhe* bei der Erstellung seiner amtlichen Leitsätze verkennt – eine Pflicht konstruierbar, nach der einem Verteidiger „aufgegeben“ werden kann, per Fax zu antworten. Die §§ 32 ff. (insb. 32d) StPO sehen derartige Anforderungen gerade nicht vor. Mit Ausnahme der in § 32d Satz 2 StPO geregelten Dokumente ist ein Übermittlungsweg gesetzlich nicht vorgegeben.

Am Ende kommt die Entscheidung zwar zum richtigen Ergebnis, der Weg dorthin enthält aber – zum Teil schwer nachvollziehbare, zum Teil schlicht falsche – Ausführungen, derer es nicht bedurft hätte.

Festzuhalten bleibt vielmehr: Dass in der Kommunikation etwas technisch schiefgeht, kann vorkommen. Dann sollten beide Seiten offen und gemeinsam an einer Lösung arbeiten. Der Verzicht auf eine Nachforschung oder das Setzen innertägiger Fristen ist der Stellung eines Gerichts vollkommen unangemessen. Für Verteidiger bestätigt sich hingegen das vielerorts – in aller Regel telefonisch – mitgeteilte Bild, wonach Schreiben per beA oft nur auf verschlungenen Wegen und mit erstaunlicher Verzögerung ihren Empfänger erreichen und daher häufig um parallele Einreichung per Fax oder sogar per Mail gebeten wird.